



# KREIS VIERSEN

DER OBERKREISDIREKTOR

Postanschrift: Kreisverwaltung, Postfach, 40000 Düsseldorf

Rathausmarkt 3, 4060 Viersen 1

Herrn  
Landtagspräsident Denzer  
Haus des Landtags  
  
4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/754**

Auskunft erteilt  
Dr. Kaßler Zimmer  
3106

Tel.-Vermittlung (02162) 390 Tel.-Durchwahl  
(02162) 39 - 1006

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen Datum

Bei Rückfragen bitte angeben!

15.12.1986

Betr.: Resolution des Kreistages des Kreises Viersen zur geplanten Streichung der kommunalen Beteiligung an der Grunderwerbsteuer

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Denzer!

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 11.12.1986 die folgende Resolution verabschiedet, die ich Ihnen hiermit im Auftrage des Kreistages zur Kenntnis bringe:

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, aufgrund der schlechten Finanzlage in unserem Bundesland die bisherige Beteiligung der kreisfreien Städte und der Kreise am Grunderwerbsteueraufkommen zum 01.01.1987 zu streichen. Der Wegfall der kommunalen Beteiligung an der Grunderwerbsteuer würde im Jahre 1987 bei den kreisfreien Städten und den Kreisen zu Mindereinnahmen von ca. 480 Mio DM führen.

Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung hätte bei Verabschiedung durch den nordrhein-westfälischen Landtag erhebliche Konsequenzen auch für die Finanzlage des Kreises Viersen, in dessen Haushalt 1986 ein Ansatz von 9 Mio DM aus dem Anteil an der Grunderwerbsteuer enthalten ist.

Der Kreistag des Kreises Viersen protestiert entschieden gegen diese Absicht der nordrhein-westfälischen Landesregierung und fordert die Fraktionen im Landtag auf, diesen Gesetzentwurf auf keinen Fall zu verabschieden, denn

- 2 -

10 - 116/10.83

Konten der Kreiskasse:  
Nr. 110 285 60 Sparkasse Krefeld BLZ: 320 600 00  
Nr. 103 90-505 Postgiroamt Köln BLZ: 370 100 50

Fernschreiber:  
8518 717  
kv d

Sprechzeiten:  
8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
außer freitags nachmittags

- mit einer Streichung der kommunalen Beteiligung bei der Grunderwerbsteuer wird in unzumutbarem Maße in die kommunale Finanzausstattung eingegriffen,
- die Aufhebung des Grunderwerbsteuerverteilungsgesetzes führt zur Wegnahme der letzten nennenswerten eigenen Steuereinnahmequelle der Kreise,
- der Kreis Viersen muß die Kreisumlage erhöhen,
- der Wegfall führt beim Kreis und seinen Gemeinden zu einer Kürzung von sozialen, kulturellen und schulischen Leistungen für den Bürger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage:



(Dr. Kaßler)